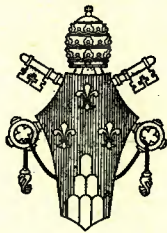


DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 11. November 1974

Ansprache des Heiligen Vaters zum Abschluß der Bischofssynode (26. Oktober 1974). — Ernennungen im Metropolitankapitel. — Vergütung für Mehrarbeitsunterrichtsstunden sowie nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht. — Gehaltsvorschlüsse/Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Vorschußrichtlinien - VR). — Vervielfältigung von Kirchenbüchern.

Nr. 172



Ansprache des Heiligen Vaters zum Abschluß der Bischofssynode (26. Oktober 1974)

Verehrte Brüder!

Nunmehr sind wir am Ende unserer Bischofssynode angekommen. Bevor wir diese bedeutsame Versammlung auflösen, fühlen wir uns alle gedrängt, uns ein Urteil zu bilden, Bilanz zu ziehen. Während wir uns im Angesichte Christi, der die Herzen erforscht, sammeln, um uns gemeinsam dieses abschließende Urteil zu bilden, können wir nicht umhin, uns dem Eindruck ehrlicher Genugtuung und einem realistischen Optimismus hinzugeben. In der Tat, wie sollten wir nicht die Erfahrungen schätzen, die wir zum vierten Mal machen durften, indem wir entschieden und einmütig dem Wunsche des II. Vatikanischen Konzils gefolgt sind und den Wir durch die Einsetzung der Synode erfüllt haben. Wieder haben sich die Bischöfe, gestärkt durch den Auftrag Christi *Euntes docete omnes gentes, gehet hin und lehret alle Völker* (Mt 28, 19), und überzeugt, daß seine Worte *spiritus et vita, Geist und Leben sind* (Jo 6, 63), zusammen mit Uns in *Nomine Domini*, im Namen des Herrn versammelt, um die vordringlichsten Probleme der Kirche zu überdenken, in diesem Jahr die Fragen der Evangelisierung. Wo könnte man in der Kirche einen geeigneteren Ort für einen fruchtbaren Gedankenaustausch unter den verantwortlichen Hirten der Ortskirchen oder ihrer Vertreter finden bezüglich der Fragen, die so lebenswichtig für die gesamte katholische Kirche sind, und dazu in einer so brüderlichen, schlichten und echten Atmosphäre, wie es in den vergangenen Tagen geschehen ist? Die Synode hat den Beweis erbracht, daß

die Bischöfe sich immer mehr der Probleme, des Inhaltes und der Sichtweite der verschiedenen Fragen bewußt werden, und deshalb in der Lage sind, ihre Aufgabe in Liebe, Demut und mit einem tiefen Verantwortungsbewußtsein wahrzunehmen, das aber auch um die eigenen Grenzen weiß.

Freilich, der Umfang und die Schwierigkeit des Themas erlaubten es nicht, dieses in kurzer Zeit erschöpfend zu behandeln noch hieraus die erwünschten Schlußfolgerungen zu ziehen. Beim gegenwärtigen Stand der Kirche aber hat es diese Vierte Synode erneut erlaubt, die Stimme der Ortskirchen zu vernehmen, besser ihre Situation einzuschätzen, wichtige Elemente für die Evangelisierung zu finden, und zu prüfen, welchen Ton und welche Art die Evangelisierung gegenüber den Menschen unserer Zeit annehmen muß. Deshalb sind Wir der Auffassung, daß es eine positive Bilanz ist. Die Synode stellt dem Nachfolger Petri zum Vorteil der gesamten Kirche eine überaus wirkungsvolle und reiche Vielfalt von Überlegungen, Anregungen und Vorhaben zur Verfügung. Diesen Reichtum an Lehrgehalt und geistlichen Anregungen vertrauen Wir der begleitenden Gnade Gottes an: „Denn Gott ist es, der in euch sowohl das Wollen wie auch das Vollbringen bewirkt, so wie es ihm gefällt“ (Phil 2, 13). Wir können den Herrn nur lobpreisen wegen der vielen und ausgezeichneten Tatsachen, die diese Synode zurückläßt.

Denn wir behalten im Herzen die Erinnerung an das, was wir während der Synode täglich und greifbar von der Wirklichkeit der Kirche erleben durften, ihre staunenerregenden Möglichkeiten wie auch ihre gewaltigen Lasten. Wie die frühchristliche Gemeinde von Jerusalem eng um Petrus und die anderen Apostel geschart war, so „hielten auch wir fest an der Lehre der Apostel, an der Gemeinschaft, am Brotbrechen und am Gebet“ (Apg 2, 42). Wir haben nachgedacht über die Verantwortung, das Lehrgut der Apostel, das die Kirche im Laufe der Jahrhunderte unversehrt hütet, durch Austausch

der Ideologien und Lehrweisen zu vertiefen und auszubreiten. Wir hatten das lebendige Empfinden der Koinonia, in der wunderbaren Brüderlichkeit des häufigen Gedankenaustausches und der zahlreichen Begegnungen, in dem geordneten Ablauf der Sitzungen, der regen Anteilnahme der einzelnen Synodalen, die die Stimme der verschiedenen Kulturen vernehmen ließen, die sich in der Tatsache der einzigen katholischen Kirche ausspricht. Wir haben uns versammelt zur *fractio panis*, zum Brotbrechen, bei der Konzelebration zur Eröffnungsfeier. Vor einer jeden Sitzung haben wir gemeinsam gebetet wie auch bei der großen, ergreifenden Begegnung in der „Propaganda Fide“, wo wir in aller Wahrheit die Verheißung Christi erleben durften: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18, 20).

So stehen wir unter dem Eindruck, daß wir bei diesem herzlichen Abschied sagen dürfen: es war eindeutig ein positives Erleben.

Positiv vor allem, weil die Bischöfe sich ihrer unaufschiebbaren Verpflichtung bewußt zeigten, den ihnen anvertrauten apostolischen Auftrag auszuführen, nämlich „Jesus Christus, und zwar den Gekreuzigten“ (1 Kor 2, 3) zu verkünden; und der dringenden Eile, mit der sie den Nöten der Welt entgegenkommen wollen.

Die Synode ist dann weiterhin als positiv zu bewerten durch die Übereinstimmung, die in vielen sehr wichtigen Fragen erzielt worden ist: 1) Es wurde geklärt das unterschiedliche, ergänzende und untergeordnete Verhältnis der ganzheitlichen menschlichen Entfaltung im Hinblick auf die Verkündigung des Geheimnisses Christi, das die Kenntnis der Trinität miteinschließt, die Teilnahme an der göttlichen Natur und das ewige Heil der gegenwärtigen und zukünftigen Welt. 2) Es wurde die Verantwortung für die Evangelisierung hervorgehoben, die von Christus den Aposteln und jetzt ihren Nachfolgern anvertraut ist: den Bischöfen, die in Gemeinschaft mit dem Papst auf Grund des ihnen zuteil gewordenen besonderen Auftrags eine größere Fülle der Gaben des Heiligen Geistes empfangen haben. Ihnen sind die Priester als direkte, aber untergeordnete Mitarbeiter beigegeben. Es wurde aber auch treffend betont, daß die Ordensleute und Laien, unter ihnen die Jugendlichen und in besonderer Weise die Eltern, für die Evangelisierung verantwortlich sind. 3) Es wurde eindringlich die Beziehung zwischen der Evangelisierung und der Ausbildung der Personen hervorgehoben und hierbei betont, wie notwendig und wichtig die geistliche und geistige Vorbereitung sei, wie auch ein wahrhaft christliches Leben, das im Einklang steht mit der

Botschaft des Evangeliums, um dieses glaubwürdig zu machen und keine Hindernisse aufzurichten für die Ungläubigen, die dem Evangelium nähertreten möchten. 4) Einmütige Achtung zeigte sich für die menschlichen und religiösen Werte, die bei den nichtchristlichen Religionen und den nichtkatholischen Religionsgemeinschaften anzutreffen sind, und für die Wertschätzung, die ihnen gebührt; es wurde darauf hingewiesen, sie in die Evangelisierung und in das Gebet miteinzubeziehen, indem man gleichzeitig die Notwendigkeit hervorhob, die Reinheit des katholischen Glaubens und der kirchlichen Lehre zu bewahren. 5) Es wurde deutlich, daß die Kirche Christi, die in der katholischen Kirche fortbesteht, zugleich Inhalt und Träger der Verkündigung ist. Auch wer nicht zu dieser Kirche gehört, kann, wenn es Gott gefällt, durch das Wort Gottes erleuchtet werden. Aber die unverkürzte Fülle der Botschaft des Evangeliums und der Zugänge zum Heil – Sakramente, Liturgie und volle, irrtumsfreie Auslegung des Evangeliums – ist nur in der hierarchisch verfaßten katholischen Kirche gegeben, also in der Gemeinschaft mit dem Papst, welcher der die Zeiten hindurch sichtbare Ursprung und Grund der Einheit unter den Bischöfen und Gläubigen ist. Die katholische Kirche ist im Vollsinn „in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (Lumen gentium, Nr. 1); das gilt in abgeschwächtem Maße auch für die anderen Kirchen. 6) Gut ist die Folgerung, daß die Ortskirchen mitverantwortlich sind für die missionarische Verkündigung, und zwar in Gemeinschaft mit der Universalkirche, denn die ganze Kirche ist immer wesentlich missionarisch. 7) Schließlich wurde das Handeln des Heiligen Geistes im Werk der Verkündigung deutlich hervorgehoben. Er ist nämlich die „Seele der Kirche“; er senkt die Gnade und die Liebe in die Herzen der Gläubigen, insbesondere der Apostel, Bischöfe und Priester. All dies führt zu einer tiefen Neubesinnung, weshalb man die Auswirkungen der Synode nur als sehr positiv bezeichnen kann.

Als positiv ist auch anzusehen, daß die Bischöfe, der Unermeßlichkeit dieser Aufgaben bewußt, es ganz freimütig als sehr schwierig bezeichnet haben, so schnell in einem einzigen Dokument alle Dimensionen der Verkündigung und der mit ihr verbundenen Pflichten darzulegen. Darum tut es uns weh, wenn man dies von gewisser Seite als Zeichen für ein Mißlingen dieser Synode deutet. Ja, die ungeheure Fülle und der echte Wert der geleisteten Arbeit erleiden dadurch nicht im geringsten eine Einbuße. Von Vorteil ist sogar, daß sich nun klar gezeigt hat, wie angebracht es ist, die Arbeitsmethode

dieser neuen, nachkonziliären Einrichtung zu verbessern. Unter Auswertung Eurer Überlegungen hierzu sowie mit Hilfe des jetzt neugewählten Rates der Synode werden wir das gern tun.

Weiterhin war an der Synode positiv, daß die Bischöfe – mit Maria, der Mutter Jesu (Apg 1, 14), und um Petrus wie in einem neuen Abendmahlssaal versammelt – auf die Stimme und Anregung des Heiligen Geistes zu hören versuchten; in voller Gewißheit darüber, daß ihnen dieser Geist bei der Wahrnehmung ihres Lehramtes in besonderer Weise beisteht, haben sie sich in den Schatten seiner Flügel (Ps 16, 8; vgl. 46, 2) begeben, um diese Fragen zu bedenken und zu entscheiden. Was man nicht selbst besitzt, kann man anderen nicht geben: „Keinerlei Kunst kann an andere weitergegeben werden, wenn man sie sich nicht zuvor in aufmerksamer Meditation selbst angeeignet hat“ (hl. Gregor d. Gr., Regula Past. I, 2; PL 77, 14).

Positiv war diese Synode, weil die Kirche auf viele gesunde Strömungen aufmerksam wurde, die natürlich für das Lehramt der Bischöfe von Interesse sind, die in engster Verbundenheit mit dem obersten Lehramt dieses Apostolischen Stuhles stehen.

Positiv, weil die Vorrangigkeit der Pflicht der Verkündigung der frohen Botschaft des Wortes Gottes an die Menschen erneut bekräftigt wurde, die Verkündigung jener frohmachenden Botschaft vom ewigen Leben, die in das Ostergeheimnis hineinführt. Wir, die Hirten, sind die demütigen und unzureichenden, aber bevollmächtigten Mittler dieser Botschaft. „Was von Anfang an war . . ., bezeugen wir, und wir verkünden euch das ewige Leben, das beim Vater war und uns erschienen ist. Was wir gesehen und gehört haben, das verkünden wir auch euch, damit auch ihr Gemeinschaft mit uns habt. Wir haben aber Gemeinschaft mit dem Vater und mit seinem Sohn Jesus Christus . . . So soll eure Freude vollkommen sein“ (1 Jo 1, 1.2–4).

Positiv, weil die Kirche heute weiß, ein unter viel Mühen geschärftes Gespür für die Verpflichtung hat, daß zur Ausbreitung der Frohbotschaft auch alle äußeren Mittel zu benutzen sind, welche die Kunst, das Leben und die Technik uns heute zur Verfügung stellen.

Mit einem Wort: die Synode ist ein Ruf zu noch größerer Verantwortung für alle, zu noch innigerem Gebet, zu noch lebendigerer Innerlichkeit, zu einem noch lebendigeren Geist der Armut, der Selbstverleugnung und einer echten Liebe zur Kirche und zu den Seelen, zu einer noch größeren Treue gegenüber dem Wort Gottes. Sie war ein einmütiger Lobpreis der heiligsten Dreifaltigkeit, welche in Chri-

stus die Menschen zur bewußten Teilhabe am eigenen inneren Leben ruft. Sie stellte die Person und den Auftrag des Erlösers in die Mitte. Die vorherrschende Erfahrung dieser Stunde ist eine tiefe geistliche Freude, die in einem Hymnus des Dankes an Gott ihren Ausdruck findet.

Andererseits wären wir nicht objektiv, wenn wir nicht auf einige Punkte hinwiesen, die einer Präzisierung bedürfen. Angesichts der Vielfalt der behandelten Gegenstände loben wir die Spontaneität und Aufrichtigkeit. Aber nicht alle Elemente können ohne weiteres aufrechterhalten werden; manches, auch wenn es mit Recht unterstrichen wurde, bedarf unter verschiedenen Gesichtspunkten der Einordnung ins Ganze. Anderes, vor allem das Ergebnis der Sprachgruppen, bedarf der Abklärung, Ergänzung und Vertiefung. Zitieren wir einige Punkte, die wir nicht mit Schweigen übergehen können.

Vor allem die Beziehungen zwischen den einzelnen Kirchen und dem Apostolischen Stuhl. Wir freuen uns aufrichtig über die wachsende Vitalität der Ortskirchen und über ihre immer ausdrücklicher bezeugte Bereitschaft, alle ihre eigene Verantwortung selbst zu übernehmen. Zur gleichen Zeit wünschen wir jedoch, daß eine entsprechende Sorgfalt darauf verwandt werde zu verhindern, daß durch die Vertiefung dieses wesentlichen Aspektes der kirchlichen Wirklichkeit in irgendeiner Weise die Festigkeit der „communio“ mit den anderen Ortskirchen und mit dem Nachfolger des hl. Petrus Schaden erleidet, dem der Herr den schwerwiegenden und bleibenden Auftrag voller Liebe übertragen hat, die „Lämmer und Schafe zu weiden“ (vgl. Jo 21, 13–17), die „Brüder zu bestärken“ (Lk 22, 32), Fundament und Zeichen der Einheit der Kirche zu sein (Mt 16, 18–20). Sein Eingreifen kann jedoch nicht nur auf außergewöhnliche Umstände beschränkt werden. Nein! Wir sagen es in Sorge für die Verantwortung, die wir tragen, er ist und bleibt der ordentliche Hirte des ganzen gemeinschaftlichen Gefüges: Er hat „kraft seines Amtes als Stellvertreter Christi und Hirt der ganzen Kirche volle, höchste und universale Gewalt über die Kirche und kann sie immer frei ausüben“ (LG, Nr. 22, 2). Es ist hier keine Dialektik der Macht im Spiel, es handelt sich nur um den einen Wunsch, nämlich dem Willen des Herrn in vorbehaltloser Liebe zu entsprechen, jeder mit dem Beitrag der treuen Erfüllung seines jeweiligen Amtes.

Weiter halten wir es für notwendig, ein Wort über die Notwendigkeit zu sagen, eine bessere Ausdrucksweise des Glaubens in Übereinstimmung mit den völkischen, sozialen und kulturellen Umweltbedingungen zu finden. Dies ist gewiß eine not-

wendige Forderung für die Echtheit und Wirksamkeit der Evangelisierung. Es wäre jedoch gefährlich, von Theologien zu sprechen, die nach den Kontinenten und Kulturen verschieden sind. Der Inhalt des Glaubens ist entweder katholisch oder ist es nicht mehr. Wir alle haben andererseits den Glauben von einer konstanten Tradition empfangen: Petrus und Paulus haben ihn nicht verändert, um ihn an die jüdische, griechische und römische Welt anzugleichen, sondern haben über dessen Reinheit und über die Wahrheit der einen Botschaft gewacht, die in den verschiedenen Sprachen verkündigt wurde (Apg 2, 8).

Ferner ist die menschliche Befreiung in gebührender Weise hervorgehoben worden. Sie ist ein Bestandteil der Liebe, die die Christen ihren Brüdern schulden. Doch identifiziert sich die Gesamtheit der Erlösung niemals mit der einen oder anderen Art der Befreiung. Die Frohbotschaft muß ihre volle Originalität bewahren: die eines Gottes, der uns von der Sünde und vom Tode erlöst und in das göttliche Leben einführt. Somit kann man auf der zeitlichen Ebene nicht zu sehr die menschliche Förderung, den sozialen Fortschritt usw. betonen, und das auf Kosten der wesentlichen Bedeutung, die die Evangelisierung, die Verkündigung der ganzen Frohbotschaft, für die Kirche Christi besitzt.

Wir haben mit Freude die Hoffnung gespürt, die die kleinen Gemeinschaften beseelt, und ihre Berufung auf das Werk des Heiligen Geistes. Diese Hoffnung wäre jedoch unvollkommen, wenn ihr kirchliches Leben im organischen Gefüge des einen Leibes Christi schwinden sollte, indem es von der rechtmäßigen kirchlichen Autorität losgelöst und dem willkürlichen Handeln der einzelnen überlassen würde.

In all diesen Punkten wie auch in anderen von untergeordneter Bedeutung, die wir hier aus Zeitgründen nicht anführen können, hat die Synode schon klar entsprechende Elemente für eine Antwort gegeben. Es ist aber erforderlich, sie zusammenzutragen und noch weiter zu vertiefen. Wenn wir nur auf die wichtigsten hinweisen, so geschieht das deswegen, weil es unsere Aufgabe ist, darüber zu wachen, wo die Wege beginnen, auf denen die Kirche sich auf die Suche nach einer immer wirksameren Ausdrucksweise ihrer eigenen Lehre begibt. Wir können es nicht zulassen, daß sie eine falsche Richtung einschlägt. Wir würden sonst nicht unserer wichtigen Pflicht entsprechen, die Brüder zu bestärken.

Eine Tatsache beherrscht vor allem diese einzelnen Ausführungen. Es ist der einmütige Wille, der Kirche einen neuen, allgemeinen, gegenseitig abge-

stimmten und hochherzigen Anstoß zur Evangelisierung zu vermitteln. Die Kirche wird sich, wie vielleicht nie zuvor in solchem Grade und mit dieser Klarheit, dieser ihrer grundlegenden Pflicht bewußt. Es scheint in der Tat ein Augenblick zu sein, der des jüngsten Konzils würdig ist, mit der wesentlichen Berufung der Kirche im Einklang steht, den Nöten der Welt entspricht und auf gewisse negative Phänomene antwortet, die wir alle gut kennen.

Ehrwürdige und geliebte Brüder!

Die Kirche begibt sich auf den Weg mit Freude und Hoffnung, mit Demut und Entschlossenheit, mit festem Glauben, mit Vertrauen in den Beistand Christi und die Fürsprache Mariens, mit grenzenloser Liebe, mit dem Bemühen um Bekehrung und Versöhnung im Geiste des Heiligen Jahres, des weltweiten Jubiläums.

Unsere dankbaren und anerkennenden Gedanken gehen deshalb zu allen Bischöfen, die in der Welt auf dieses Werk der Erneuerung ihre Aufmerksamkeit richten; sie gehen zu unseren Mitarbeitern, den Priestern, den Ordensleuten, die echte und wirksame Träger der Evangelisierung in der modernen Welt sind. Sie richten sich aber auch auf die Eltern, die in ihrer „Hauskirche“ (LG, Nr. 11) die ersten Mitarbeiter der Kirche bei der Evangelisierung sind; an die Frauen, die vorbildliche, fromme und treue Helfer sind; an die Jugend und die Kinder, die Hoffnung einer lichtvolleren Zukunft; an die Intellektuellen insbesondere, auf die die Kirche mit großer Sympathie, mit Erwartung und Hoffnung blickt.

Wir grüßen und ermutigen herzlich die Ortskirchen, die sich alle um die Evangelisierung bemühen; die Diener des Evangeliums, vor allem diejenigen, die in nicht wenigen Ländern um des Namens Christi willen leiden: „Doch das Wort Gottes ist nicht gefesselt“ (2 Tim 2, 9). Wir richten ein besonderes Wort der Ermutigung an die geliebten und tüchtigen Katechisten, vor allem an die Missionare, die verborgenen Helden der Evangelisierung in der Welt: „Freut euch und frohlockt, denn groß ist euer Lohn im Himmel“ (Mt 5, 12). Wir umarmen in Liebe alle unsere Söhne und Töchter und laden sie ein, Werkzeuge und verantwortungsbewußte Mitarbeiter der missionarischen Kirche zu sein, auf daß das Wort Gottes durch die Mithilfe aller „sich ausbreite und verherrlicht werde“ (2 Thess 3, 1), „damit die Welt glaube“ (Jo 17, 4) und „Gott alles in allem sei“ (1 Kor 15, 28).

Im Augenblick, da wir uns voneinander verabschieden, wollen wir uns zu unserem gemeinsamen Trost den Aufruf Christi ins Gedächtnis bringen: „Gehet und lehret alle Völker“ (Mt 28, 19); „Erhebt eure

Augen und betrachtet die Felder, sie sind schon weiß für die Ernte" (Jo 4, 35). Wir müssen den Willen Gottes erfüllen, der uns gesandt hat. Die weite und wundervolle Welt wartet auf die Verkündigung und Befreiung von der Sünde und den Übeln, die sie hervorruft, auf die Verkündigung der Erlösung durch das Kreuz Christi. Es ist wahr, „die Predigt vom Kreuze . . . ist eine Torheit" (1 Kor 1, 18), aber „es hat Gott gefallen, durch eine Botschaft, die als töricht gilt, die zu retten, die daran glauben" (ebd. 1, 21). Und eben darum vertrauen wir einzig auf die Hilfe des Herrn. Die Schwierigkeiten sind riesig, die Erwartungen vielfältig, die Verantwortung furchterregend, doch der Herr sagt: „Habt Vertrauen, ich habe die Welt überwunden" (Jo 16, 33). Christus ist mit uns und in uns; er spricht in uns und durch uns und wird uns deshalb nicht die erforderliche Hilfe vorenthalten.

Jesus Christus, Wort des Vaters, gekreuzigter Erlöser, an Dich wenden wir uns in dieser Stunde, da wir die Synode beschließen, wie wir Dich auch bei deren Eröffnung angerufen haben. Du warst stets in unserer Mitte und „unser Herz brannte in uns, als Du unterwegs mit uns redetest und uns die Schrift erschlossetest" (vgl. Lk 24, 32). Du wirst unsere Vorsätze behüten, unseren kirchlichen Dienst mit Deiner Lebenskraft erneuern, Du wirst unserem Geist Licht und unseren Worten Kraft schenken, uns in unseren Mühen beistehen, unsere Schritte auf der Suche nach geeigneteren Wegen zur Verkündigung Deines Evangeliums führen und unsere Fehler verzeihen. Wir sind Deine armen Diener, und nur die Gewißheit Deiner Verheißung richtet uns auf. Stehe Petrus und Deinen Bischöfen bei, erneuere ihre Herden. Sieh, groß ist unsere Armut; wir vertrauen aber nicht auf uns selbst, sondern nur auf Dich: unser Reichtum ist dieses Vertrauen, Du ermutigst uns, Du gibst uns Sicherheit, Du schenkst uns Deinen Segen, der Du mit dem Vater und dem Heiligen Geist in uns und in Deiner Kirche lebst und regierst in alle Ewigkeit. Amen.



Nr. 173

Ernennungen im Metropolitankapitel

Nach der zwischen dem Heiligen Stuhl und der Landesregierung von Baden-Württemberg getroffenen Vereinbarung, derzufolge die Ernennung der Digni-

täten des Metropolitankapitels mit Wirkung vom 5. Februar 1973 gemäß Art. II Abs. 6 Satz 1 des Badischen Konkordates erfolgt, habe ich nach Anhörung des Metropolitankapitels Herrn Generalvikar Domkapitular Prälat Dr. theol. Robert Schlund mit Urkunde vom 25. Oktober 1974 zum Domdekan an der Metropolitankirche zu Freiburg ernannt.

Aufgrund von Art. II Abs. 6 des Badischen Konkordates habe ich mit Zustimmung des Metropolitankapitels Herrn Ordinariatsrat Dompräbendar Dr. theol. Herbert Gabel mit Urkunde vom 25. Oktober 1974 zum Domkustos und Herrn Domkapellmeister Raimund Hug mit Urkunde vom 25. Oktober 1974 zum Dompräbendar an der Metropolitankirche zu Freiburg ernannt.

Leumann,
Erzbischof

Nr. 174

Ord. 31. 10. 74

Vergütung für Mehrarbeitsunterrichtsstunden sowie nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht

*Beleit
wird die
RIL!
12*

Das Land Baden-Württemberg hat mit Wirkung vom 26. August 1974 (Unterrichtsbeginn im Schuljahr 1974/75) die Vergütung des nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts neu geregelt. Diese Regelungen sind in folgenden Texten enthalten:

1. Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte (MARBV), Vergütung von nebenamtlichen Unterrichtsstunden und Vergütung von Beschäftigungsaufträgen durch Studienreferendare und sonstige Lehramtsanwärter an öffentlichen allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen vom 29. Juni 1974, Kultus und Unterricht 1974 S. 1063–1075;
2. Richtlinien über das Verfahren bei der Festlegung und Vergütung nebenberuflicher Lehraufträge an öffentlichen Schulen vom 18. Juli 1974, Kultus und Unterricht 1974 S. 1163–1170;
3. Bekanntmachung vom 12. August 1974 zur Durchführung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte (MARBV) an öffentlichen allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen, Kultus und Unterricht 1974 S. 1507–1511.

Wir übernehmen diese Regelungen für den Bereich unserer Erzdiözese mit folgenden Maßgaben:

- I. Mehrarbeitsunterricht der hauptamtlichen und hauptberuflichen kirchlichen Lehrkräfte:

Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Vorschußrichtlinien — VR)

Nr. 1

Beamten, Richtern, Angestellten und Arbeitern des Landes Baden-Württemberg, die durch besondere Umstände ungewöhnlicher Art zu unabwendbaren Ausgaben genötigt sind, die sie aus den laufenden Bezügen nicht bestreiten können, können auf Antrag unverzinsliche Gehaltsvorschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt werden. Die Vorschüsse sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Nr. 2

Besondere Umstände im Sinne der Nr. 1 sind

- a) Wohnungswechsel aus zwingendem Anlaß hinsichtlich der Kosten, die bei einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung nach den §§ 4 bis 7 und 10 Landesumzugskostengesetz dem Grunde nach erstattungsfähig sind,
- b) Beschaffung oder Erstellung einer Wohnung durch Verheiratete, diesen nach § 9 Abs. 4 Landesumzugskostengesetz Gleichgestellte und Alleinstehende, die älter als 30 Jahre sind, in den Fällen, in denen eine Erstattungszusage nach § 2 Landesumzugskostengesetz erteilt worden ist. Die Gewährung eines Vorschusses ist ausgeschlossen, wenn für denselben Zweck ein Förderungsbetrag nach den jeweils geltenden Familienheimförderungsrichtlinien gewährt wird,
- c) Beschaffung oder Ersatzbeschaffung von neuen oder neuwertigen privateigenen Kraftfahrzeugen, die nach § 6 Abs. 2 Landesreisekostengesetz in Verbindung mit § 16 der Kraftfahrzeugbestimmungen für den öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg im überwiegend dienstlichen Interesse zum Dienstreiseverkehr zugelassen sind oder werden,
- d) Beschaffung oder Ersatzbeschaffung von Kraftfahrzeugen durch Bedienstete, die wegen einer körperlichen Behinderung für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf ein eigenes Kraftfahrzeug angewiesen sind,
- e) Aufwendungen aus Anlaß der eigenen Eheschließung,
- f) Aufwendungen aus Anlaß der erstmaligen Gründung eines eigenen Hausstandes unter der Voraussetzung, daß der Bedienstete einem Verheirateten nach § 9 Abs. 4 Landesumzugs-

1. Mehrarbeitsunterricht der hauptamtlichen und hauptberuflichen kirchlichen Lehrkräfte wird nach den oben genannten Regelungen des Landes Baden-Württemberg für die Vergütung von Mehrarbeitsunterrichtsstunden vergütet. Dasselbe gilt für den Unterricht staatlicher Lehrkräfte an kirchlichen staatlich anerkannten Ersatzschulen.
2. Für die Meldung des Mehrarbeitsunterrichts ist einheitlich der vom Land Baden-Württemberg herausgegebene Vordruck MAU zu verwenden.
3. Die ausgefüllten Vordrucke sind jeweils zum 15. 11., 15. 2., 15. 5. und zum Schuljahresende dem Erzb. Ordinariat über die Schulleitung zur Abrechnung vorzulegen. Unabhängig hiervon werden jeweils monatlich Abschlagszahlungen erfolgen.
4. Bisher schon zur Zahlung angewiesene Überstundenvergütungen für das laufende Schuljahr werden auf die nach der neuen Regelung zustehende Vergütung, nach der die Vergütungssätze erhöht worden sind, angerechnet werden.

II. Für nebenamtlichen oder nebenberuflichen Unterricht von staatlichen oder kirchlichen Beamten oder Angestellten, die nicht Lehrer sind, gilt die Regelung über nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht in den genannten Richtlinien des Landes Baden-Württemberg (Kultus und Unterricht 1974 S. 1066 u. 1168).

III. Nebenberuflicher Unterricht von außerhalb des staatlichen oder kirchlichen Dienstes Beschäftigten (Ruhestandsbeamten, Hausfrauen und Studenten) wird nach der bisher geltenden Regelung vergütet. Die Monatsvergütung wird jedoch auf der Grundlage von 42 Schulwochen berechnet.

Nr. 175

Ord. 28. 10. 74

Gehaltsvorschüsse

I. Die vollbeschäftigten Bediensteten der Erzdiözese Freiburg können als freiwillige Leistung ihres Dienstgebers in besonderen Fällen Gehaltsvorschüsse erhalten. Die Gewährung dieser Vorschüsse richtet sich nach den Richtlinien des Landes Baden-Württemberg für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen in der Fassung vom 1. 1. 1973, deren Nrn. 1—6 nachstehend veröffentlicht werden:

- kostengesetz gleichgestellt oder als Alleinstehender älter als 30 Jahre ist,
- g) Ausstattung von Kindern im Sinne von § 18 Abs. 1 BBesG,
 - h) ungedeckter Verlust von Hausrat und Bekleidungsstücken, z. B. durch Diebstahl, Brand, Wasserschaden, Flucht aus politischen Gründen,
 - i) notwendige Ergänzungsbeschaffung von Möbeln, die im Zusammenhang mit dem Umzug in eine größere Wohnung erforderlich wird, bei Familien mit mindestens 3 kinderzuschlagsberechtigten Kindern,
 - k) Aufwendungen bei einem Krankheits-, Geburts- oder Todesfall, wenn durch Gewährung einer Beihilfe, Abschlagszahlung auf eine zu erwartende Beihilfe, Unterstützung oder durch Leistungen einer Versicherung u. ä. nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend geholfen wird,
 - l) Nachentrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zur Erfüllung der Wartezeit,
 - m) Ablösung von Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber dem früheren Dienstherrn oder Arbeitgeber bei einer endgültigen Übernahme in den Landesdienst.

Nr. 3

Vorschüsse dürfen nicht gewährt werden

- a) zum Erwerb, zum Bau oder zur Erhaltung von Grundstücken, Eigenheimen, Eigentumswohnungen u. ä., sofern nicht die Voraussetzungen der Nr. 2 Buchst. b) gegeben sind,
- b) wegen Inanspruchnahme als Bürge,
- c) zur Beschaffung von Hausrat, soweit nicht die Voraussetzungen der Nr. 2 Buchst. e) bis i) gegeben sind,
- d) zu Aufwendungen für Familienfeiern,
- e) zu Aufwendungen, die regelmäßig zu machen und aus den laufenden Bezügen zu bestreiten sind, z. B. für die regelmäßige Beschaffung von Kleidung, Wäsche, Brennstoffen, für die Instandsetzung von Eigenheimen, Wohnungen, für Kraftfahrzeuge mit Ausnahme der Nr. 2 Buchst. c) und d), für Urlaubs- und Erholungsreisen, Studiengebühren, Kursgebühren, Steuernachzahlungen, Ablösung von Schuldverpflichtungen mit Ausnahme der Nr. 2 Buchst. m) oder Unterstützung von Angehörigen mit Ausnahme der Nr. 2 Buchst. k).

Nr. 4

(1) Die Vorschüsse dürfen nicht zu einer untragbaren Verschuldung führen. Sie sind deshalb vor-

sichtig zu bemessen. Angestellte und Arbeiter müssen sich in ungekündigter Stellung befinden. Die Bediensteten haben vor Auszahlung des Vorschusses ihr schriftliches Einverständnis zu erteilen, daß Vorschußreste, die im Zeitpunkt einer etwaigen Beendigung ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses noch bestehen, durch Einbehaltung von den letzten Bezügen abgedeckt werden.

- (2) Vorschüsse dürfen nicht gewährt werden an
 - a) Bedienstete, die keinen Rechtsanspruch auf Dienstbezüge, Unterhaltszuschüsse, Vergütung, Lohn, Krankenbezüge oder Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz haben; an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst darf ein Vorschuß nur dann gewährt werden, wenn dieser bis zum Ablauf der Ausbildungszeit getilgt werden kann;
 - b) befristet oder nur für die Dauer gewisser Arbeiten eingestellte Kräfte, sofern der Vorschuß nicht bis zum Ende des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses getilgt werden kann;
 - c) Angestellte und Arbeiter während der Probezeit.

(3) Zur Sicherung des Vorschusses bis zu seiner vollständigen Tilgung kann vom Vorschußnehmer verlangt werden, alle Ansprüche, die dieser aus der Verwendung des Vorschusses erlangt, an das Land Baden-Württemberg abzutreten oder das Eigentum an sämtlichen mit dem Vorschuß beschafften Gegenständen durch Sicherungsübereignungsvertrag dem Land Baden-Württemberg zu übertragen. Bei verheirateten Bediensteten hat auch der Ehegatte sich zur Rückzahlung des Vorschusses schriftlich zu verpflichten.

(4) Der Vorschußnehmer hat die zweckentsprechende Verwendung des Vorschusses nachzuweisen.

Nr. 5

(1) Der Vorschuß kann — abgesehen von Absatz 2 — bis zum 2fachen, in den Fällen der Nr. 2 Buchst. b) bis zum 3fachen der monatlichen Brutto-bezüge (ausschließlich Mehrarbeitsentschädigung bzw. Überstundenvergütung sowie Aufwandsentschädigung) bemessen werden.

(2) Der Vorschuß für die Beschaffung eines privateigenen Kraftfahrzeugs nach Nr. 2 Buchst. c) kann abweichend von Absatz 1 bis 3000 DM betragen. Für die Ersatzbeschaffung eines privateigenen Kraftfahrzeugs, für das bereits ein Darlehen oder ein Vorschuß gewährt wurde, kann ein Vorschuß erst nach 5 Betriebsjahren oder einem Totalschaden erneut gewährt werden. Vorschüsse sind grundsätzlich vor der Auftragserteilung zu beantragen. Eine

nachträgliche Gewährung ist nur in besonderen Fällen zulässig.

(3) Die Tilgungsraten sind für den ganzen Tilgungszeitraum gleichbleibend festzusetzen. Die Tilgungsdauer darf nicht mehr als 2 Jahre, in den Fällen der Nr. 2 Buchst. b) und c) nicht mehr als 3 Jahre betragen. Endet das Dienst- oder Arbeitsverhältnis des Vorschußnehmers früher, so sind die Tilgungsraten entsprechend höher zu bemessen. Bei vorzeitiger Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ist der Rest des Vorschusses in einer Summe zurückzuzahlen. Soweit der Vorschuß zu Leistungen verwendet wird, für die der Vorschußnehmer in der Folge Ersatz von anderer Seite erhält, ist dieser über die laufende Tilgung hinaus zur Abdeckung des Vorschusses zu verwenden.

(4) Sollte in besonderen Ausnahmefällen vor vollständiger Tilgung eines Vorschusses die Gewährung eines weiteren Vorschusses aus anderem Anlaß notwendig werden, so ist der Rest des ersten Vorschusses unter Beachtung des Höchstbetrages nach Absatz 1 mit dem neuen Vorschuß zusammenzulegen und die monatliche Tilgungsrate neu festzusetzen.

(5) Die Stelle, die den Vorschuß gewährt, regelt gleichzeitig auch das Tilgungsverfahren.

Nr. 6

(1) Die Tilgung des Vorschusses beginnt mit dem Übernächsten des auf die Auszahlung des Vorschusses folgenden Zahlungstages für die Bezüge.

(2) Lassen besondere Umstände die Tilgung eines Vorschusses in geringeren als den bei der Gewährung des Vorschusses vorgesehenen Tilgungsraten begründet erscheinen, so kann die Bewilligungsstelle den monatlichen Tilgungsbetrag äußerstenfalls für die Dauer von 6 Monaten bis zur Hälfte ermäßigen oder die Tilgung für die Dauer von 3 Monaten aussetzen.

(3) Für die Dauer der Beurlaubung ohne Bezüge zur Ableistung des Grundwehrdienstes, einer Wehrübung oder des zivilen Ersatzdienstes kann die Tilgung auf Antrag ausgesetzt werden. Dies gilt entsprechend bei Angestellten und Arbeitern für die Zeit, in der Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz gewährt wird.

- II. Diese Vorschußrichtlinien gelten für die Bediensteten der Erzdiözese mit folgenden Maßgaben:
- a) Die in Nr. 2 b) und Nr. 2 f) der Vorschußrichtlinien genannte Altersgrenze fällt weg.
 - b) Abweichend von Nr. 5 Abs. 2 Satz 1 der Vorschußrichtlinien kann der Vorschuß für die Beschaffung eines privateigenen Kraftfahrzeugs nach Nr. 2 Buchst. c) bis 6000,— DM betragen und bereits nach 4 Betriebsjahren gewährt werden.
 - c) In begründeten dringenden Notfällen, die nicht unter Nr. 2 der Vorschußrichtlinien fallen, können Vorschüsse bis zu den in Nr. 5 der Vorschußrichtlinien genannten Beträgen gewährt werden.

III. Zuständig für die Gewährung von Vorschüssen ist das Erzb. Ordinariat, bei dem der Vorschuß schriftlich zu beantragen ist.

IV. Wir empfehlen den Kirchengemeinden, bei der Gewährung von Gehaltsvorschüssen an ihre Bediensteten entsprechend zu verfahren.

Nr. 176

Ord. 31. 10. 74

Vervielfältigung von Kirchenbüchern

In der letzten Zeit sind häufiger kommunale Stellen an die Leiter von Pfarr- und Diözesanarchiven oder auch Kirchenbuchstellen herangetreten mit dem Verlangen, kirchliche Matrikelbücher sowie andere Archivalien im ganzen zu fotokopieren, damit die Staats-, Kommunal- oder Kreisarchive lückenlos dieses Material besitzen können und Heimat- und Familienforschern zeitraubendes Suchen an verschiedenen Stellen erspart bleibe.

Die Bischöfliche Hauptkommission für die Kirchlichen Archive in Deutschland hat sich mit der Angelegenheit befaßt und einstimmig die Meinung geäußert, daß einem solchen Verlangen nicht stattgegeben werden kann.

Aufgrund einer Empfehlung des ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 26. August 1974 ordnen wir deshalb folgendes an:

Das Vervielfältigen von einzelnen oder größeren Teilen oder von ganzen Pfarrmatrikeln oder auch von ganzen Bänden oder Konvoluten kirchlicher Archivalien für nichtkirchliche Stellen ist abzulehnen.

Erzbischöfliches Ordinariat